

Hinweisgeberrichtlinie Eintracht Braunschweig

Hintergrund

Seit dem 2. Juli 2023 gilt das vom deutschen Gesetzgeber in Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie (EU/2019/1937) erlassene Hinweisgeberschutzgesetz (kurz: HinSchG), welches Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten, die allen (ehemaligen) Arbeitnehmenden, Ehrenamtlichen und Bewerbern für Meldungen von Missständen innerhalb des Unternehmens, d.h. in einem beruflichen Kontext zu Eintracht Braunschweig, zur Verfügung steht (§ 16 HinSchG). Hierfür muss ein sicheres Meldeverfahren und ein entsprechender Prozess nach Eingang einer Meldung existieren, welches sich aus den nachfolgenden Punkten ergibt.

Organisation und Aufbau bei Eintracht Braunschweig

Eintracht Braunschweig benennt zwei Beauftragte für die interne Meldestelle. Dieses Duo ist für die Umsetzung der internen Meldestelle nach dem HinSchG verantwortlich und übernimmt die hiermit verbundenen Aufgaben (§ 13 HinSchG). Diese Aufgaben umfassen u.a. die Entgegennahme von Meldungen, die Verfahrensführung nach § 17 HinSchG und das Ergreifen von Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG. Zudem erfolgt eine umfassende Dokumentation der Meldungen nach § 11 HinSchG sowie der ergriffenen Folgemaßnahmen.

Im Rahmen der Umsetzung der internen Meldestelle nach dem HinSchG arbeitet Eintracht Braunschweig mit der Lentze Stopper Rechtsanwälte PartGmbH zusammen. Diese Zusammenarbeit umfasst das Hinzuziehen durch die Beauftragten der internen Meldestelle zur Unterstützung durch externe Beratung. Dies umfasst vor allem die Prüfung der Plausibilitätsprüfung, der Einordnung, ob Meldungen dem Geltungsbereich des HinSchG entsprechen und der Abgabe des Verfahrens zur weiteren Untersuchung. Die Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen kann auf Rechtsanwälte ausgelagert werden, sofern diese entsprechende Garantien für die Wahrung der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Geheimhaltung bieten (§ 14 HinSchG). Dies ist bei Lentze Stopper Rechtsanwälte PartGmbH gewährleistet.

Vertraulichkeit als Basis

Nach § 8 HinSchG ist Vertraulichkeit aller involvierten Personen zu schützen. Dies betrifft im ersten Schritt die jeweilige hinweisgebende Person, sofern es sich um einen Verstoß innerhalb des Geltungsbereiches des HinSchG handelt, die Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und sonstige in einer Meldung genannten Personen. So ist (1) die Identität der hinweisgebenden Personen und (2) die Informationen aus Meldungen ausschließlich für die benannten Beauftragten der internen Meldestelle sowie von ihnen hinzugezogenen Unterstützungs- und Hilfsorganisationen (u.a. Lentze Stopper Rechtsanwälte PartGmbH) bekanntlich zugänglich. Nach dem HinSchG können allerdings Ausnahmen der Vertraulichkeitsverpflichtung greifen, etwa wenn es um die Beteiligung von Strafverfolgungsbehörden geht oder es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldung handelt (§38 HinSchG).

Entgegennahme und Dokumentation von Meldungen

Die interne Meldestelle steht allen (ehemaligen) haupt- und ehrenamtlichen Beschäftigten, aktiven und ehemaligen Funktionsträgern und Kooperations- und Geschäftspartnern der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA sowie des Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e. V., die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Information über potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen Gesetze im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Eintracht Braunschweig erlangen (im Folgenden als „Compliance-Vorfall“ bezeichnet) über die nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

- telefonisch mittels Anrufbeantworter unter 0531 2323 0310
- jederzeit per E-Mail an meldestelle@eintracht.com oder
- schriftlich und persönlich unter

Interne Meldestelle
 Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA
 Hamburger Straße 210
 38112 Braunschweig

Eine Meldung kann hierbei entweder in mündlicher Form (telefonisch) oder schriftlich (postalisch oder per E-Mail) bei den durch die Beauftragten geführten Kontaktmöglichkeiten erfolgen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Zeit auf Ersuchen der hinweisgebenden Person eine persönliche Zusammenkunft mit mindestens einer Beauftragten Person einzurichten (§ 16 Abs. 3 HinSchG). Der Beauftragte hört zu bzw. liest den Hinweis, stellt ggf. Rückfragen und ordnet den Hinweis ein (z.B. Art und Schwere des Hinweises). Nach Eingang der Meldung erhält die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen eine Bestätigung über den Eingang der Meldung, sofern die Meldung nicht anonym gemacht wurde.

Die interne Meldestelle gewährleistet zudem die nach § 11 HinSchG erforderliche Dokumentation eingehender Meldungen. Dabei werden alle Meldungen im Einklang mit den Anforderungen an die Vertraulichkeit und die Vorgaben des Datenschutzes in dauerhaft abrufbarer, also in strukturierter und auffindbarer Weise dokumentiert. Mündliche Meldungen oder persönliche Zusammenkünfte dürfen, sofern diese aufgezeichnet werden entweder durch (1) Erstellung einer Tonaufzeichnung durch digitalen Mitschnitt oder (2) Anfertigung eines genauen Wortprotokolls erfolgen. Der hinweisgebenden Person wird hierbei die Gelegenheit gegeben, die Aufzeichnungen oder Mitschriften zu überprüfen, zu korrigieren und durch ihre Unterschrift (auch in elektronischer Form) zu bestätigen. Die Identität der hinweisgebenden Person wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder aus zwingenden Gründen (z.B. Strafverfahren) offengelegt (§ 9 HinSchG). Dokumentationen werden in der Regel nach drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, sofern die Aufbewahrung zur Erfüllung von Anforderungen nach dem HinSchG oder anderen Vorschriften verhältnismäßig und erforderlich ist (§ 11 Abs. 5 HinSchG).

Informationspflichten

Unternehmen müssen Informationen über den internen Meldeprozess bereitstellen. Diese Informationen müssen leicht verständlich und zugänglich sein, z.B. über die Unternehmens-Webseite, Intranet oder am Schwarzen Brett. Dies erfolgt bei Eintracht Braunschweig durch entsprechende Informationen über die [Homepage](#).

Datenschutz

Eine Meldung bzw. ein Hinweis auf einen Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften an die interne Meldestelle führt in der Regel zu einer Speicherung, Offenlegung und Übermittlung (sensibler) personenbezogener Daten, insbesondere der hinweisgebenden Person sowie der beschuldigten Person(en). Diese Datenverarbeitungen dürfen nur im Einklang mit den geltenden Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erfolgen, welche daher von Eintracht Braunschweig als Verantwortliche einzuhalten sind.

In der Folge dürfen sämtliche personenbezogenen Daten von der internen Meldestelle nur verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der im HinSchG bezeichneten Aufgaben erforderlich ist (§ 10 i.V.m. §§ 13 und 24 HinSchG).

Dies gilt vorliegend ausnahmsweise auch für die (grundsätzlich strengen Voraussetzungen unterliegende) Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten (wie z.B. die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, genetischen Daten oder Gesundheitsdaten). Für diesen Sonderfall der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten hat Eintracht Braunschweig zusätzlich



unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Verarbeitung spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen (wie z.B. technisch organisatorische Maßnahmen, Sensibilisierung aller Beteiligten, Pseudonymisierung der Daten).

Im Übrigen wir auf die [Datenschutzhinweise](#) verwiesen.

In Zweifelsfragen kann die Datenschutzbeauftragte von Eintracht Braunschweig unter datenschutz@lssport.eu kontaktiert werden.

Verfahrensführung

Das Verfahren bei internen Meldungen ist in § 17 HinSchG geregelt. Im ersten Schritt wird der Eingang der Meldung gegenüber der hinweisgebenden Person bestätigt (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG). Anschließend wird eine Stichhaltigkeits- und Plausibilitätsprüfung der Meldung durchgeführt (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HinSchG). Hierzu gehört die Überprüfung, ob die Meldung innerhalb des Anwendungsbereichs des HinSchG fällt bzw. ein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften (z.B. Strafvorschriften, Vorschriften aus dem Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutzes und Datenschutz) in Betracht kommt. Zur weiteren Bearbeitung halten die Beauftragten während der gesamten Verfahrensprüfung Kontakt zur hinweisgebenden Person und ersuchen diese erforderlichenfalls um weitere Informationen, um die Stichhaltigkeit des Hinweises angemessene prüfen zu können (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HinSchG). Erweist sich der Hinweis als vermuteter Verstoß, ergreifen die Beauftragten angemessene Folgemaßnahmen.

Folgemaßnahmen

Die Folgemaßnahmen im Rahmen der Verfahrensführung sind in § 18 HinSchG geregelt. Dabei liegt es im Ermessen der Beauftragten und in Abhängigkeit zum Einzelfall, welche Folgemaßnahmen von der internen Meldestelle ergriffen werden. Hierzu zählen ausdrücklich folgende, nicht abschließende Optionen:

- Durchführung von internen Audits und von internen Untersuchungen sowie die Kontaktaufnahme zu den betroffenen Personen und Abteilungen;
- Der Verweis der hinweisgebenden Person auf andere zuständige Stellen;
- Die Einstellung und damit der Abschluss des Verfahrens aufgrund von Mangel an Beweisen, unzureichender Stichhaltigkeit oder aus anderen Gründen;
- Abgabe des Verfahrens zum Zweck weiterer Untersuchungen an Lentze Stopper oder zuständige Behörden (z.B. Staatsanwaltschaft, Finanzamt);
- Aussprache von arbeitsrechtlichen Konsequenzen (u.a. (nicht abschließend) Verwarnung, interne Versetzung, Abmahnung, fristlose Kündigung);
- Ggf. Erhebung einer Klage auf Erstattung der Untersuchungskosten, einer Schadensersatzklage, Rückerstattung missbräuchlich verwendeter Unternehmensmittel oder – Vermögenswerte.

Die Sanktionierung hängt vom jeweiligen Einzelfall ab, insbesondere von Faktoren wie die Schwere (z.B. Straftatbestand), Folgen für Eintracht Braunschweig etc..

Rückmeldung an die hinweisgebende Person

Innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung wird die hinweisgebende Person durch die Beauftragten der internen Meldestelle über die bereits eingeleiteten und geplanten Folgemaßnahmen sowie die jeweiligen Gründe hierfür informiert. Diese Information darf hierbei allerdings nur erfolgen, sofern (1) die internen Nachforschungen oder Ermittlung nicht tangiert werden, (2) die Rechte (insbesondere Persönlichkeitsrechte oder die Rechte zum Schutz von personenbezogenen Daten) der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.



Verbot von Repressalien zum Schutz der hinweisgebenden Person

Das HinSchG will gerade dazu ermutigen, auf Missstände aufmerksam zu machen. Repressionen, also sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Hinweisgebers, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Veröffentlichung von Verstößen sind und für die hinweisgebende Person einen ungerechtfertigten Nachteil entstehen lassen, sind ausdrücklich verboten (§ 36 HinSchG). Dabei gilt für Hinweisgeber der Schutz einer Beweislastumkehr, wodurch eine Benachteiligung des Hinweisgebers im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit aufgrund von Meldungen oder Veröffentlichungen von Verstößen im Sinne des HinSchG als Repressalie angesehen wird. In solchen Fällen muss Eintracht Braunschweig beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte und nicht auf der Meldung oder Veröffentlichung des Verstoßes beruht.

